

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Betrieb des Steinbruchs Bisperode/Ith und Planfeststellungsverfahren „Deponie Schanzenkopf“

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 09.04.2020 - Drs. 18/6274

an die Staatskanzlei übersandt am 21.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 25.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der NDR berichtete am 20.12.2019:

„Dürfen die Hannoverschen Basalt-Werke in einem ausgebeuteten Steinbruch am Ith (Landkreis Hameln-Pyrmont) eine Schutt- und Abfalldeponie einrichten? Über diese Frage wird seit geraumer Zeit kontrovers diskutiert. In einer ersten Runde hatten im Sommer die Gegner des Projektes einen Erfolg erzielt. Das Gewerbeaufsichtsamt Hannover unterbrach das Genehmigungsverfahren für den Deponiebau. Die Unterlagen von Hannover-Basalt seien veraltet und müssten überarbeitet werden. Die 170 Aktivisten der örtlichen Bürgerinitiative erwarten, dass das Antragsverfahren im Frühjahr fortgesetzt wird.“¹

1. Kann das Planfeststellungsverfahren auf Grundlage der bislang vom Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen durchgeführt werden?

Auf Anregung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Hannover hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie die Antragsunterlagen überarbeitet, weswegen sich diese Frage nicht mehr stellt.

2. Warum war das Rechtsgutachten des Unternehmens Hannover-Basalt zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Landschaftsschutz nicht Gegenstand des Verfahrens, und inwiefern war dies zu beanstanden?

Das angesprochene Rechtsgutachten ist antragsgemäß nicht Gegenstand der Planunterlagen. Dies wurde von der Planfeststellungsbehörde auch nicht beanstandet, da das Gutachten keinerlei Angaben für eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungswirkungen des beantragten Vorhabens liefert, noch andere Angaben, die der Behörde zur Beurteilung und Bewertung des Vorhabens zu dienen geeignet wären, sondern einzig und allein zu einer verfahrensrechtlichen Frage die Rechtsauffassung der von der Vorhabenträgerin mit der Wahrung ihrer rechtlichen Interessen beauftragten Rechtsbeistände widerspiegelt.

Ferner hat sich die Planfeststellungsbehörde bei der Vollständigkeitsprüfung davon leiten lassen, dass der Umfang der auszulegenden Unterlagen an dem Informationszweck und der Anstoßfunktion der öffentlichen Auslegung zu bemessen ist. Auszulegen ist gemäß der Regelung in § 73 Abs. 3 des

¹ <https://www.ndr.de/home/niedersachsen/Muelldeponie-am-Ith-Buergerinitiative-kaempft-weiter,deponie230.html>

Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) der Plan i. S. v. § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG, d. h. die das Vorhaben betreffenden Planzeichnungen und die dazu eingereichten erläuternden Unterlagen. Der genaue Umfang ergibt sich aus dem Ziel, den von dem geplanten Vorhaben potenziell Betroffenen Anlass zur Prüfung ihrer Betroffenheit zu geben und damit die Möglichkeit zu eröffnen, Einwendungen zu erheben bzw. Stellungnahmen abzugeben (sogenannte Anstoßfunktion). Dieses Verständnis von der Vollständigkeit der Auslegungsunterlagen findet sich bereits in § 6 Abs. 3 Satz 3 alter Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und nunmehr in § 16 Abs. 5 Nr. 2 UVP in der derzeit geltenden Fassung.

Dass das Rechtsgutachten nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist, ist aus diesen Gründen nicht zu beanstanden.

3. In welcher Hinsicht war der Planfeststellungsantrag veraltet bzw. unzureichend?

Es liegt keine abschließende Entscheidung darüber vor, inwieweit der Antrag als veraltet bzw. unzureichend zu bewerten ist; es haben sich aber im Laufe des Verfahrens rechtliche Zweifel ergeben.

Rechtliche Zweifel haben sich in Bezug auf verfahrensrechtliche Anforderungen ergeben, welche sich während des Planfeststellungsverfahrens durch die Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geändert haben.

Der Planfeststellungsantrag ging in 2014 bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover ein. Bestandteil der eingereichten Unterlagen war u. a. eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Vorschriften des UVP (alte Fassung, im Folgenden: „a. F.“) durch die Antragstellerin erarbeitet worden war.

Eine Übergangsvorschrift im UVP (§ 74 Abs. 2 Nr. 2) ordnet an, dass Verfahren nach der alten Fassung des UVP zu Ende zu führen sind, wenn die Unterlagen vor dem 16.05.2017 vorgelegt wurden. Daher führte das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover zunächst nach den Vorgaben der alten Fassung das Verfahren weiter. Im Laufe des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin zumindest in Einzelheiten den Antrag aktualisiert. Das für die Auslegung erstellte Auslegungsexemplar der Antragsunterlagen enthielt einzelne Seiten (insgesamt acht von 105), die das Datum 26.01.2018 trugen. Diesen Umstand haben Vertreter der Einwenderinnen und Einwender im Zuge des Erörterungstermins ausdrücklich moniert und infrage gestellt, inwieweit die Übergangsvorschrift noch anzuwenden ist.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover hat entschieden, die Frage, ob in Ansehung des Grads der Aktualisierungen der Antragsunterlagen das Verfahren nach der alten Fassung des UVP zu Ende zu führen ist oder nunmehr die neue Fassung des UVP anzuwenden ist, nicht vertieft zu prüfen, zumal eine gerichtliche Überprüfung erst nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens erfolgt wäre. Im Sinne der Rechtsklarheit für das weitere Verfahren hat die Vorhabenträgerin auf Anregung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts erklärt, die Antragsunterlagen so zu überarbeiten, dass sie den Anforderungen der neuen Fassung des UVP - welche höhere Standards vorsieht - entsprechen. Es ist damit zu rechnen, dass der überarbeitete Antrag auch im Übrigen aktualisierte Gutachten enthalten wird. Dies umfasst auch die aktualisierte Bezugnahme auf den neuen Abfallwirtschaftsplan des Landes Niedersachsen und das aktuelle Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Hameln-Pyrmont.

4. Von welcher Behörde wurden die vom Antragssteller eingereichten Unterlagen vor der öffentlichen Auslegung überprüft?

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover ist zugleich Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde. Es hatte gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu veranlassen, dass der Plan ausgelegt wird. Die Auslegungsreife der Planunterlagen wurde durch die Planfeststellungsbehörde nach entsprechender Vollständigkeitsmeldung der beteiligten Fachbehörden festgestellt.

5. Welche Behörde hat wann festgestellt, dass die Antragsunterlagen unzureichend sind?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen.

6. Warum wurde das Planfeststellungsverfahren erst nach Auslegung der Unterlagen zwecks Stellungnahme sowie Durchführung des Erörterungstermins unterbrochen?

Die Vorhabenträgerin hat nach dem Erörterungstermin erklärt, dass sie die Antragsunterlagen überarbeitet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen.

7. Wie ist der weitere Zeitplan? Müssen die Einwenderinnen und Einwender ihre Stellungnahmen erneut einreichen bzw. überarbeiten, und wird der Erörterungstermin wiederholt?

Derzeit befinden sich die Planunterlagen in Überarbeitung. Mit einer Einreichung des überarbeiteten Antrags ist in etwa ab Juli 2020 zu rechnen.

Einwenderinnen und Einwender müssen ihre Stellungnahmen nicht erneut einreichen. Die Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit, und die Einwenderinnen und Einwender behalten ihre bis zu diesem Zeitpunkt bereits erlangten besonderen Verfahrensrechte.

Darüber hinaus hat jede und jeder, deren bzw. dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, die Möglichkeit, (weitere) Einwendungen zu erheben. Selbiges gilt für bereits eingereichte Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen. Seitens des Gewerbeaufsichtsamts ist beabsichtigt, mit den überarbeiteten Planunterlagen sowohl die Behörden- als auch die Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig zu wiederholen. Dies beinhaltet auch die Durchführung einer erneuten Erörterung. Die Auslegung sowie der Erörterungstermin werden öffentlich bekannt gemacht.

8. Wird der NLWKN in das Verfahren eingebunden? Wenn ja, wann und zu welchen Fragestellungen? Wenn nein, warum nicht?

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover beabsichtigt, den NLWKN in das Planfeststellungsverfahren einzubinden. Eine Einbindung soll nach Vorlage der überarbeiteten Planunterlagen im Rahmen der Behördenbeteiligung stattfinden. Angedacht ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine fachliche Unterstützung in den Themenfeldern Umweltverträglichkeitsprüfung und Grundwasser. Eine weitergehende Einbeziehung ist nicht ausgeschlossen.

9. Welche Hinweise hat das Gewerbeaufsichtsamt dem Antragsteller hinsichtlich der notwendigen Überarbeitung gegeben (bitte angeben, wann und in welcher Form dies erfolgte)?

In einem Besprechungstermin am 05.09.2019 hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover bei der Hannoverschen Basaltwerke GmbH & Co KG angeregt, die Antragsunterlagen zu aktualisieren bzw. nachzubessern. Zitierte Vorschriften und wiedergebende Zahlenwerte sind auf Aktualität zu prüfen und nötigenfalls zu ändern. Insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach aktuellem Recht zu überarbeiten. Der Vorhabenträgerin wurde empfohlen, einschlägige Inhalte aus den schriftlich erhobenen Einwendungen sowie aus dem Wortprotokoll zum durchgeführten Erörterungstermin bei der Überarbeitung der Planunterlagen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die zu erwartende Verkehrsbelastung ist nicht auf Vergleiche mit dem Steinbruchbetrieb abzustellen. Die Thematik „Einsatz von Deponieersatzbaustoffen“ ist genauer zu spezifizieren. Weitere Nachforderungen können sich aus der erneuten Fachbehördenbeteiligung ergeben.

10. Welche Auflagen macht der Rekultivierungsplan von 1978 für den Steinbruch Bisperode/lth? Wurden die Auflagen durch den bislang vorgelegten Planfeststellungsantrag eingehalten?

Die Rekultivierung, mit Genehmigung von 1978 festgelegt, sieht im Wesentlichen die Andeckung der Steinbruch-Sohlen- sowie Böschungflächen mit mindestens 40 cm Abraummateriale vor. Die Flächen sind anschließend mit Pioniergehölzen und „Endbestands-Baumarten“ zu bepflanzen. Als Pionierarten sollen u. a. Grauerle, Traubenkirsche, Hainbuche und Mehlbeere verwendet werden. Als „Endbestands-Baumarten“ sollen Rotbuche, Spitz- und Bergahorn, Stieleiche und Winterlinde gepflanzt werden.

Die Auflagen konnten bislang noch nicht umgesetzt werden, da derzeit noch keine Flächen für die beschriebene Rekultivierung freigegeben werden konnten.

11. Ist es zutreffend, dass die Abbaugenehmigung 1978 mit der Auflage erteilt wurde: „Die Bruchkanten, die nach der Ausbeutung der einzelnen Sohlen stehenbleiben, sind durch entsprechende Sprengungen mit einer Neigung von 60 - 70° herzustellen“?

Dies ist zutreffend und ergibt sich aus Nebenbestimmung Nummer 4 der vom Landkreis Hameln-Pyrmont erteilten Bodenabbaugenehmigung vom 13.01.1978 (Az.:112 B/ 13/ 76 Hil-/Rie).

12. Vor dem Hintergrund der Planfeststellungsunterlagen, wonach die vorhandenen Neigungen zwischen 40 und 77° liegen²: Wurde hier gegen die Auflagen der Abbaugenehmigung verstoßen, und welche Konsequenzen zogen die Aufsichtsbehörden daraus?

Gemäß der Genehmigung aus dem Jahre 1978 sind die Bruchkanten mit einer Neigung von 60 bis 70° herzustellen. Diese Neigungen sind im Wesentlichen hergestellt worden, sodass aus Sicht der Aufsichtsbehörde nicht gegen die Auflagen verstoßen worden ist.

Zu dem konkret in der Frage in Bezug genommenen Plan mit der Plan-Nummer 024-02 aus den Antragsunterlagen für die Deponie Schanzenkopf zum Az. H 000043557-88 und der darin angegebenen vorhandenen Wandneigung von 40 bis 77° ist festzustellen, dass sich der flache Winkel ausschließlich auf den vorgelagerten Böschungsfuß bezieht. Dieser hat eine Höhe von schätzungsweise 5 m. Dass am Böschungsfuß Gestein nach einer abgetanen Sprengung zurückbleibt, ist im Gewinnbetrieb nichts Ungewöhnliches. Das vorgelagerte Gestein kann, wenn es lose ist, beräumt werden oder ansonsten durch eine „Zehensprengung“ beseitigt werden. Die Betrachtung, wie mit dem vorgelagerten Gestein verfahren werden soll, erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Das Vorhandensein von vorgelagerten Böschungsfüßen oder „Zehen“ ist kein Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben.

² Anhang mit der Plan-Nummer 024-02 des Planfeststellungsantrags der Hannoverschen Basaltwerke für die Deponie Schanzenkopf zum Az. H 000043557-88